



Moderiertes Werkstattverfahren

Auftaktveranstaltung

Erster Themenabend 08.05.2013

„Anlieger, Nutzer, Interessen“



Planungsziel lt. Ratsbeschluss vom 13.04.2011

- Erstellung einer Rahmenplanung mit dem Ziel:**
- Entwicklung eines Bebauungsplan für das gesamte Flugplatzgelände aus dem Rahmenplan**
- Erarbeitung konkreter perspektivischer Inhalte**
- Schaffung bauplanungsrechtlicher Voraussetzungen für eine geordnete bauliche Entwicklung**
- Schaffung eines rechtlichen Rahmens zur Begrenzung von Emissionen**

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt:
die Verwaltung zu beauftragen, für den Bereich des Verkehrslandeplatzes Hangelar eine Rahmenplanung zu erstellen, mit dem Ziel daraus einen Bebauungsplan für das gesamte Flugplatzgelände zu entwickeln, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete bauliche Entwicklung zu schaffen. Sowohl mit der Rahmenplanung als auch mit dem B-Plan sollen zum einen konkrete perspektivische Inhalte erarbeitet werden. Zum anderen soll hierdurch ein rechtlicher Rahmen geschaffen werden, um Emissionen begrenzen zu können. In diesem Kontext ist zu prüfen, inwieweit sich ein aus dem Rahmenplan zu entwickelnder B-Plan auf das gesamte Gelände des Flugplatzes (nördlich und südlich der Richthofenstraße) beziehen darf.



Plangebiet, Abgrenzungsvorschlag für einen Bebauungsplan





Rahmenplan:

- Stellt Bezüge in größerem Zusammenhang dar,
- dient zur Ermittlung der für die Planung relevanten Fakten,
- zur Information von Bürgern,
- zur Formulierung von Planungszielen.
- Die Rahmenplanung ist eine informelle Planung (sie hat keine rechtliche Wirkung auf Dritte)

Bebauungsplan:

- Dient zur Vorbereitung und Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung der Grundstücke“ (§ 1 Abs 1 Baugesetzbuch BauGB)
- Er ist ein verbindliches Regelwerk in Form einer Satzung (hat rechtliche Wirkung auf Dritte)
- Eine Aufstellung ist nur innerhalb des Gemeindegebietes möglich (Planungshoheit).
- Sie ist nicht möglich für bauliche Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung aufgrund von Planfeststellungsverfahren (§ 38 BauGB, Einschränkung der Planungshoheit)



Im Rahmen Ihrer Planungshoheit kann sie verbindliche Regelungen zur baulichen und sonstigen Nutzung der Grundstücke wie z.B.

- das Maß der baulichen Nutzung (Größe von Gebäuden)
- der Ort auf dem Grundstück an dem das Gebäude stehen kann
- die Nutzung des Gebäudes (z.B. Gewerbebetrieb, Wohnhaus o.ä.) etc.
- Erschließung

Die durch § 38 BauGB eingeschränkte Planungshoheit der Stadt bedeutet, dass sie weder das Instrument noch die Befugnis hat im Bereich des Luftverkehrs durch Bauleitplanung Regelungen zu treffen wie z.B

- zur Platzrundenführung,
- zu deren Überwachung,
- zur Anzahl der Starts und Landungen
- zu Flugzeugtypen
- zu Betriebszeiten etc.
- zu Fluglärm allgemein

In der Diskussion um die Rahmenplanung sollten daher vorrangig Planungsperspektiven bzw. -ziele entwickelt werden zu deren Umsetzung die Stadt das Instrument und die Befugnis hat.